

Bundesgesetzblatt ¹²²¹

Teil I

| 1961 | Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1961 | Nr. 65 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 11. 8. 61 | Familienrechtsänderungsgesetz <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 302-2, 310-4, 315-1, 316-1, 361-1.</i> <i>Hebt auf Bundesgesetzbl. III 315-2, 315-2-1, 315-3.</i> | 1221 |
| 14. 8. 61 | Neufassung des Schwerbeschädigtengesetzes | 1233 |
| 3. 8. 61 | Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz | 1249 |

Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz)¹⁾

Vom 11. August 1961

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 2: Eherechtliche Bestimmungen
- Artikel 3: Änderung der Zivilprozeßordnung
- Artikel 4: Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 5: Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung
- Artikel 6: Änderung der Kostenordnung
- Artikel 7: Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
- Artikel 8: Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 9: Schlußvorschriften

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 302-2, 310-4, 315-1, 316-1, 361-1. Hebt auf Bundesgesetzbl. III 315-2, 315-2-1, 315-3.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 1591 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Kind, das nach der Eheschließung geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

2. § 1593 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb von dreihundertundzwei Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten und die Unehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist.“

3. § 1594 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1594

(1) Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Mann binnen zwei Jahren angefochten werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

(3) Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Geburt des Kindes zehn Jahre verstrichen sind.“

4. An die Stelle der §§ 1595 a bis 1597 treten folgende Vorschriften:

„§ 1595 a

(1) Hat der Mann bis zum Tode keine Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt, so können die Eltern des Mannes die Ehelichkeit anfechten. Nach dem Tode eines Elternteils steht das Anfechtungsrecht dem überlebenden Elternteil zu. Die Eltern können die Ehelichkeit nur binnen sechs Monaten anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem ein Elternteil Kenntnis vom Tode des Mannes und der Geburt des Kindes erlangt. Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Mann innerhalb von zwei Jahren seit der Geburt des Kindes gestorben, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben, so ist die Vorschrift des Absatzes 1 anzuwenden. Das Anfechtungsrecht der Eltern ist ausgeschlossen, wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten wollte.

(3) Die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Geburt des Kindes zehn Jahre verstrichen sind.

(4) Die Vorschriften des § 1595 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 1596

(1) Das Kind kann seine Ehelichkeit anfechten, wenn

1. der Mann gestorben oder für tot erklärt ist, ohne das Anfechtungsrecht nach § 1594 verloren zu haben,
2. die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist oder wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen,
3. die Mutter den Erzeuger des Kindes geheiratet hat,

4. die Anfechtung wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels oder wegen einer schweren Verfehlung des Mannes gegen das Kind sittlich gerechtfertigt ist oder
5. die Anfechtung wegen einer schweren Erbkrankheit des Mannes sittlich gerechtfertigt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann das Kind seine Ehelichkeit nur binnen zwei Jahren anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen, die für seine Unehelichkeit sprechen, und von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt, der nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 Voraussetzung für die Anfechtung ist. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1597

(1) Ist das Kind minderjährig, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes die Ehelichkeit mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

(2) Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn das Kind selbst einwilligt.

(3) Will ein Vormund oder Pfleger die Ehelichkeit anfechten, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mutter des Kindes einwilligt. Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn sie geschäftsunfähig oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, wenn sie die elterliche Gewalt verwirkt hat oder das Unterbleiben der Anfechtung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

(4) Ist das Kind volljährig, so gilt § 1595 entsprechend."

5. Nach § 1597 werden folgende §§ 1598, 1599 eingefügt:

„§ 1598

Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes in den Fällen des § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind, sobald es volljährig geworden ist, seine Ehelichkeit selbst anfechten; die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt der Volljährigkeit zwei Jahre verstrichen sind.

§ 1599

(1) Der Mann und die Eltern des Mannes fechten die Ehelichkeit des Kindes durch Klage gegen

das Kind, das Kind ficht die Ehelichkeit durch Klage gegen den Mann an.

(2) Ist das Kind gestorben, so wird die Ehelichkeit durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten. Dasselbe gilt, wenn das Kind nach dem Tode des Mannes seine Ehelichkeit anfecht.

(3) Wird die Klage oder der Antrag zurückgenommen, so ist die Anfechtung der Ehelichkeit als nicht erfolgt anzusehen."

6. § 1600 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1600

(1) Wird von einer Frau, die eine zweite Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591, 1592 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes wäre, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

(2) Wird die Ehelichkeit des Kindes angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des zweiten Mannes ist, so gilt es als eheliches Kind des ersten Mannes.

(3) Soll geltend gemacht werden, daß auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes ist, so beginnt die Anfechtungsfrist frühestens mit der Rechtskraft der in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung."

7. § 1690 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1690

(1) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Vaters oder der Mutter dem Beistande die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Vermögensverwaltung übertragen; die Vermögensverwaltung kann auch teilweise übertragen werden.

(2) Der Beistand hat, soweit das Vormundschaftsgericht eine Übertragung vornimmt, die Rechte und Pflichten eines Pflegers."

8. § 1707 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Das Vormundschaftsgericht kann einer volljährigen Mutter auf Antrag die elterliche Gewalt über das Kind übertragen. Das Gericht kann einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen."

9. a) In § 1708 werden in den Absätzen 1 und 2 die Worte „des sechzehnten Lebensjahrs“ durch die Worte „des achtzehnten Lebensjahrs“ ersetzt.
b) Dem § 1708 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist auf Verlangen des Vaters eigenes Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies der Billigkeit entspricht."

10. § 1710 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1710

Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Durch eine Vorauszahlung für mehr als drei Monate wird der Vater nicht befreit. Der Vater schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn das Kind im Laufe des Monats stirbt.“

11. § 1719 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1719

Ein uneheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

12. An die Stelle des § 1721 tritt folgende Vorschrift:

„§ 1721

Hat das Vormundschaftsgericht rechtskräftig festgestellt, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und ist der Mann nicht der Vater des Kindes, so sind die §§ 1593 bis 1599 entsprechend anzuwenden. Der Mann kann die Ehelichkeit des Kindes nur anfechten, wenn er erst nach der Eheschließung Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Bei Anwendung des § 1594 Abs. 4 und des § 1595a Abs. 2, 3 ist statt des Zeitpunktes der Geburt des Kindes der Zeitpunkt der Eheschließung der Mutter maßgebend.“

13. § 1723 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1723

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden.“

14. § 1726 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Einwilligung ist dem Vater oder dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.“

15. § 1733 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht oder bei oder nach der Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.“

16. § 1734 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1734

Ein Kind soll nur für ehelich erklärt werden, wenn die Ehelichkeitserklärung dem Wohle des Kindes entspricht und ihr keine triftigen Gründe entgegenstehen.“

17. § 1735a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1735a

(1) Ist ein Kind für ehelich erklärt worden und ist der Mann nicht der Vater des Kindes, so sind die §§ 1593 bis 1595a, § 1597 Abs. 1, 2 und 4

und § 1599 entsprechend anzuwenden. Der Mann kann die Ehelichkeit des Kindes nur anfechten, wenn er erst nach der Ehelichkeitserklärung des Kindes von den Umständen erfährt, die dafür sprechen, daß das Kind nicht von ihm abstammt. Bei Anwendung des § 1594 Abs. 4 und des § 1595a Abs. 2, 3 ist statt des Zeitpunktes der Geburt des Kindes der Zeitpunkt der Ehelichkeitserklärung maßgebend.

(2) Das Kind kann seine Ehelichkeit binnen zwei Jahren anfechten, nachdem es Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die dafür sprechen, daß es nicht von dem Mann abstammt; die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden. Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind, sobald es volljährig geworden ist, seine Ehelichkeit selbst anfechten; die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt der Volljährigkeit zwei Jahre verstrichen sind. Liegen die Voraussetzungen des § 1596 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 vor, so ist die Anfechtung auch nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Fristen zulässig.“

18. Die §§ 1744, 1745 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1744

Der Annehmende muß das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Er muß unbeschränkt geschäftsfähig sein. Das Kind muß minderjährig sein.

§ 1745

Das Gericht kann auf Antrag des Annähmenden von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Satz 1, 3 Befreiung erteilen.“

19. Nach § 1745 werden folgende §§ 1745a bis 1745c eingefügt:

„§ 1745a

(1) Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit soll das Gericht befreien, wenn der Annahme an Kindes Statt keine überwiegenden Interessen der ehelichen Abkömmlinge des Annähmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen nicht ausschlaggebend sein.

(2) Ehegatten, die gemeinschaftliche Abkömmlinge haben und in häuslicher Gemeinschaft leben, soll Befreiung nur erteilt werden, wenn sie gemeinschaftlich ein Kind annehmen wollen.

§ 1745b

Von dem Erfordernis des fünfunddreißigsten Lebensjahres soll das Gericht, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen, insbesondere befreien, wenn der Annehmende das leibliche Kind seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen will.

§ 1745c

Von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes soll das Gericht befreien, wenn die

Herstellung eines Annahmeverhältnisses sittlich gerechtfertigt ist."

20. Dem § 1747 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind drei Monate alt ist.

(3) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, und wenn er die Einwilligung böswillig verweigert und das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.“

21. § 1749 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, bei Lebzeiten des Annehmenden nur von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden. Wird das Kind bei Lebzeiten des Annehmenden von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen, so ist § 1747 nicht anzuwenden.“

22. Die §§ 1750, 1751 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1750

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ 1751

(1) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann der Vertrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Vertrag nur selbst schließen; es bedarf hierzu, sofern es nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

23. Nach § 1751 wird folgender § 1751 a eingefügt:

„§ 1751 a

(1) Der Annehmende kann den Vertrag durch einen Bevollmächtigten schließen. Das gleiche gilt für das Kind, wenn es unbeschränkt geschäftsfähig ist, und für den gesetzlichen Vertreter des Kindes.

(2) Der Bevollmächtigte bedarf einer Vollmacht, die auf den Abschluß eines Annahmevertrages zwischen bestimmten Personen gerichtet ist; die Vollmacht muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein.“

24. § 1754 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1754

(1) Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor diesem Zeitpunkt gebunden.

(2) Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn

1. ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt,
2. begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.“

25. In § 1755 wird die Verweisung auf § 1750 Abs. 1 gestrichen.

26. § 1756 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein bestätigter Annahmevertrag ist nicht deshalb unwirksam, weil die Vorschrift des § 1747 Abs. 2 oder weil Formvorschriften verletzt worden sind.“

27. Dem § 1766 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem unehelichen Kind gegenüber hat er die Unterhaltsverpflichtung auch vor dessen Vater.“

28. § 1770 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1770

Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2, der §§ 1750, 1751, 1751 a, 1753, des § 1754 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, des § 1755 und des § 1756 Abs. 1 gelten für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses entsprechend.“

29. Nach § 1770 werden folgende §§ 1770 a bis 1770 c eingefügt:

„§ 1770 a

Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 kann auch das zwischen dem Kind und einem der Ehegatten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben werden.

§ 1770 b

(1) Während der Minderjährigkeit des Kindes hat das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufzuheben, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist. Dies gilt nicht, wenn durch die Aufhebung des Annahmeverhältnisses das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde.

(2) Das Annahmeverhältnis wird nur auf Antrag aufgehoben. Antragsberechtigt ist der Elternteil, ohne dessen Einwilligung das Kind angenommen worden ist; wer sein Kind im Stich gelassen hat, kann den Antrag nicht stellen.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsberechtigte von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis

erlangt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1770 c

Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode aufgehoben worden wäre."

30. § 1771 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird das Annahmeverhältnis mit der Eheschließung aufgehoben.“

31. § 1772 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird.“

32. Dem § 1800 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Eine Unterbringung des Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig; das Vormundschaftsgericht soll den Mündel vor der Entscheidung hören. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Mündels die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

33. In § 1838 fallen die Worte „oder einer Besserungsanstalt“ weg.

34. § 1847 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägerter des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.“

35. Dem § 1872 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 1800 Abs. 2 bleibt unberührt.“

36. § 1883 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es rechtskräftig festgestellt hat, daß der Mündel durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.“

37. § 1884 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird der Mündel für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

38. § 1885 Abs. 2 fällt weg.

39. § 1921 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

40. § 2335 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2335

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser berechtigt, auf Scheidung zu klagen; dies gilt auch, wenn der Erblasser das Recht auf Scheidung durch Fristablauf verloren hat.“

41. In § 519 Abs. 1 und in § 1610 Abs. 1 wird das Wort „standesmäßiger“ durch das Wort „angemessener“, in § 528 Abs. 1, § 829, § 1603 Abs. 1 sowie in den §§ 1608, 1963 das Wort „standesmäßigen“ durch das Wort „angemessenen“ ersetzt.

Artikel 2

Eherechtliche Bestimmungen

1. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 48 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verlieren ihre Wirksamkeit. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

a) § 1 Abs. 2:

„(2) Das Vormundschaftsgericht kann dem Mann und der Frau von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, dem Manne jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.“

b) § 4 Abs. 3:

„(3) Das Vormundschaftsgericht kann von dem Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft Befreiung erteilen. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.“

c) § 6 Abs. 2:

„(2) Das Vormundschaftsgericht kann von dieser Vorschrift Befreiung erteilen. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.“

d) § 8 Abs. 2:

„(2) Von dieser Vorschrift kann der Standesbeamte Befreiung erteilen.“

e) § 10 Abs. 2:

„(2) Von dieser Vorschrift kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll, Befreiung

erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren innere Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten."

f) § 12 Abs. 3:

„(3) Von dem Aufgebot kann der Standesbeamte Befreiung erteilen.“

g) § 48 Abs. 2:

„(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so darf die Ehe gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, es sei denn, daß dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen.“

2. Im Vierten Abschnitt des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) wird vor § 78 folgender § 77 a eingefügt:

„§ 77 a

(1) Für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 10 Abs. 2) wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird nicht erhoben.“

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung²⁾

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 547 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Ohne Zulassung findet die Revision statt, insoweit es sich bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu beachten ist.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Die §§ 640, 641 werden wie folgt gefaßt:

„§ 640

(1) Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat, sind

die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit einer der in Absatz 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641

(1) Wird die Ehelichkeit eines Kindes durch Klage angefochten, so sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, 622, 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Mann und das volljährige Kind sind prozeßfähig, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Sind sie geschäftsunfähig oder ist das Kind noch nicht volljährig, so wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; dieser kann die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

(3) Mit der Anfechtungsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.“

3. Nach § 641 wird folgender § 641 a eingefügt:

„§ 641 a

Hat der Mann die Anfechtungsklage erhoben und stirbt er vor der Rechtskraft des Urteils, so ist § 628 nicht anzuwenden, wenn zur Zeit seines Todes wenigstens ein Elternteil noch lebt. Die Eltern können das Verfahren aufnehmen; ist ein Elternteil gestorben, so steht dieses Recht dem überlebenden Elternteil zu. Wird das Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.“

4. An die Stelle des § 644 tritt folgende Vorschrift:

„§ 644

(1) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne nicht abstammt, so verliert ein Urteil, durch das der Mann zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verurteilt ist, vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils an seine Wirkung. Dies gilt für andere Schuldtitel entsprechend.

(2) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne abstammt, so kann das Kind Unterhaltsansprüche gegen den Mann für die Zeit von der Rechtshängigkeit dieser Streitsache an auch dann geltend machen, wenn eine Unterhaltsklage des Kindes rechtskräftig abgewiesen ist. Ist ein anderer Mann zur Zahlung von Unterhalt verurteilt, so verliert dieses Urteil vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils an seine Wirkung; dies gilt für andere Schuldtitel entsprechend.“

²⁾ Bundesgesetzbl. III 310-4

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit³⁾

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist der Mündel Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

2. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

(1) Für die Ehelichkeitserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht oder im Falle des § 1733 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird.

(2) Ist der Vater Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

3. Nach § 44 werden folgende §§ 44a, 44b eingefügt:

„§ 44a

(1) Für die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(2) Die Verfügung, durch die das Gericht die Befreiung erteilt, ist unanfechtbar. Das Gericht darf sie nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 44b

(1) Für die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der wegen Ehebruchs geschiedene Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind beide Verlobte wegen Ehebruchs geschieden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat im Falle des Satzes 1 der geschiedene Verlobte, im Falle des Satzes 2 der Mann im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der andere Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner

der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist § 44a Abs. 1 Satz 2, 3 anzuwenden.

(2) Die Verfügung, durch die das Gericht die Befreiung erteilt, ist unanfechtbar. Das Gericht darf sie nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.“

4. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zur Unterbringung eines Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, erteilt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen.

(3) Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.“

5. Nach § 56 werden die folgenden §§ 56a bis 56c eingefügt:

„§ 56a

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt, wird mit der Bekanntmachung an den Vater, nach dem Tode des Vaters, unbeschadet der Vorschrift des § 1733 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Die Verfügung ist unanfechtbar; das Gericht darf sie nicht ändern.

(2) Gegen eine Verfügung, durch die der Antrag auf Ehelichkeitserklärung abgelehnt wird, steht, falls der Vater verstorben ist, die Beschwerde dem Kinde zu.

§ 56b

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes entscheidet, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 56c

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis aufhebt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen die Verfügung steht die Beschwerde dem Annehmenden und dem Kinde zu; in den Fällen des § 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch der Ehegatte des Annehmenden beschwerdeberechtigt.

(2) Ist der Annehmende der gesetzliche Vertreter des Kindes, so ist dem Kinde für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen.“

6. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

Für die Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird, sind die Amtsgerichte zuständig; sie entscheiden auch

³⁾ Bundesgesetzbl. III 315-1

über die Befreiung von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

7. § 66 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist der Annehmende Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schönberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

8. § 66 a fällt weg.

9. Die §§ 67, 68 werden wie folgt gefaßt:

„§ 67

(1) Der Beschluß, durch den das Gericht einen Annahme- oder Aufhebungsvertrag bestätigt, wird mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam.

(2) Nach dem Tode des Annehmenden wird der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind, im Falle des § 1769 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten wirksam.

(3) Der Beschluß ist unanfechtbar; das Gericht darf ihn nicht ändern.

§ 68

Der Beschluß, durch den das Gericht die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages versagt, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde steht auch dem Vertragschließenden zu, der die Bestätigung nicht beantragt hatte. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 sind nicht anzuwenden.“

10. Nach § 68 werden folgende §§ 68 a bis 68 c eingefügt:

„§ 68 a

(1) Wird Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beantragt, so soll das Gericht auch die ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden hören; es darf von der Anhörung eines Abkömmlings nur absehen, wenn dieser zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Abkömmlinge, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen nach Möglichkeit persönlich gehört werden. Außerdem soll das Gericht das Jugendamt hören, das für den gewöhnlichen Aufenthalt der minderjährigen Abkömmlinge zuständig ist.

(2) Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

(3) Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

§ 68 b

(1) Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

(2) Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

§ 68 c

Das Gericht kann in demselben Beschluß von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien und den Annahmevertrag bestätigen.“

11. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist der Erblasser Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfallens im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schönberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung

Die Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 fällt das Wort „(Baurecht)“ weg.

2. In § 8 fällt Absatz 2 Satz 2 weg.

3. In § 13 Abs. 1 fällt das Wort „(außerstreitigen)“ weg.

4. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Rechtsmittel

(1) Gegen die Endentscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Eine Beschwerde lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann mit der weiteren Beschwerde angefochten werden, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.“

5. In § 16 Abs. 3 fallen die Worte „und der Exekutionsordnungen“ weg.

6. In § 19 Abs. 1 fallen die Worte „(§ 382 der Exekutionsordnungen)“ weg.
7. § 21 Abs. 4, §§ 24, 26 und § 27 Abs. 2 fallen weg.
8. In § 25 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Kostenordnung⁴⁾

Die Kostenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) und des Artikels 7 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 94 Abs. 1 tritt an die Stelle der Nummer 7 folgende Vorschrift:

„7. für das Verfahren über die Anfechtung der Ehelichkeit im Falle des § 1599 Abs. 2 und in den entsprechenden Fällen der §§ 1721, 1735a des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

- b) In § 94 Abs. 3 Satz 1 fallen die Worte „7 und“ weg.

2. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„§ 97a

Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft und die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes).

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.“

3. § 98 wird wie folgt gefaßt:

„§ 98

Annahme an Kindes Statt

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.

(3) Im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrages werden Gebühren nicht erhoben, wenn das reine Vermögen des Kindes nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt.“

4. § 100 fällt weg.

5. In § 131 Abs. 1 Satz 1 fallen

in Nummer 1 die Worte „bei Beschwerden gegen die in § 100 bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 40 Deutsche Mark;“ und in Nummer 2 die Worte „ , bei Beschwerden gegen die in § 100 bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 15 Deutsche Mark“ weg.

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 361-1.

Artikel 7

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

§ 1

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung. Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

(2) Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß das Aufgebot bestellt oder um Befreiung von dem Aufgebot nachgesucht ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

(3) Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht.

(4) Lehnt die Landesjustizverwaltung den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.

(5) Stellt die Landesjustizverwaltung fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, so kann ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch in ihrer Entscheidung bestimmen, daß die Entscheidung erst nach Ablauf einer von ihr bestimmten Frist wirksam wird.

(6) Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. § 21 Abs. 2, §§ 23, 24 Abs. 3, §§ 25, 30 Abs. 1 Satz 1 und § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig.

(7) Die vorstehenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Feststellung begehrt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung nicht vorliegen.

(8) Die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 2

Kosten

(1) Für die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vorliegen oder nicht vorliegen (§ 1), wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben. Ein Zuschlag nach Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird nicht erhoben.

(2) Für das Verfahren des Oberlandesgerichts werden Kosten nach der Kostenordnung erhoben. Weist das Oberlandesgericht den Antrag nach § 1 Abs. 4, 5, 7 zurück, so wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben. Wird der Antrag zurückgenommen, so wird nur die Hälfte dieser Gebühr erhoben. Die Gebühr wird vom Oberlandesgericht bestimmt. Hebt das Oberlandesgericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf und entscheidet es in der Sache selbst, so bestimmt es auch die von der Verwaltungsbehörde zu erhebende Gebühr.

Artikel 8

Aenderung des Rechtspflegergesetzes ⁵⁾

§ 12 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird nach der Zahl „1645“ die Zahl „ , 1800“ eingefügt.
2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
„10a. die Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter eines unehelichen Kindes (§ 1707 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“.
3. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:
„19a. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft und vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes);“.

Artikel 9

Schlußvorschriften

I. Aufhebung von Vorschriften

(1) § 25 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert seine Wirksamkeit.

(2) Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979, 1064);
2. die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472) ⁶⁾;
3. die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738) ⁷⁾;
4. das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 48);
5. die Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 682) ⁸⁾;
6. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246);
7. die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419);
8. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlaßsachen vom 10. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 488);
9. das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380);
10. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417);
11. die §§ 1 bis 12, 14, 20 bis 86, 87 Abs. 2 und die §§ 88 bis 90 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923);
12. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1323);
13. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560);
14. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1488);
15. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 650);

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 315-2

⁷⁾ Bundesgesetzbl. III 315-2-1

⁸⁾ Bundesgesetzbl. III 315-3

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 302-2

16. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DVO EheG) vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654);
17. die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80);
18. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 145);
19. das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzblatt S. 356) und die Gesetze über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 14. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 23), vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 868) und vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1072);
20. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599)⁹⁾;
21. die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen vom 6. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 34);
22. die Rechtsanordnung über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 23. November 1945 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946 S. 49);
23. die Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 12. März 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 71);
24. das Landesgesetz über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 22. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 244);
25. die §§ 1 bis 12 und 19 bis 31 der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 210) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 27. August 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 247);
26. das Gesetz über Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen vom 12. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 557);
27. Artikel 5 Abschnitt VI §§ 1 bis 11, 18, 19 des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667) sowie § 2 des Gesetzes betreffend die Anpassung verschiedener kostenrechtlicher Bestimmungen an das im übrigen Bundesgebiet geltende Kostenrecht vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1039) in der Fassung des Gesetzes

betreffend die Änderung verschiedener kostenrechtlicher Vorschriften vom 15. November 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 955).

(3) Die Übergangsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind oder auf Grund dieses Gesetzes gegenstandslos werden.

(4) Landesrechtliche Vorschriften, die den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Familiennamen des an Kindes Statt angenommenen Kindes widersprechen, treten außer Kraft.

(5) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

II. Übergangsvorschriften

1. Auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch anzuwenden, wenn das Kind vor dessen Inkrafttreten geboren ist. Hat der Staatsanwalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehelichkeit eines Kindes angefochten, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes endet frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Ehelichkeit kann jedoch nicht mehr angefochten werden, wenn die Anfechtungsfrist auch bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor seiner Verkündung abgelaufen wäre.
2. Die Vorschrift des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der bisherigen Fassung anzuwenden, wenn das Kind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
3. Ist ein Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Kindes Statt angenommen worden, so beginnt die in § 1770 b Abs. 3 bezeichnete Frist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
4. War am 1. November 1941 in einem deutschen Familienbuch (Heiratsregister) auf Grund einer ausländischen Entscheidung die Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe vermerkt, so steht der Vermerk einer Feststellung der Anerkennung nach Artikel 7 § 1 gleich.
5. Soweit im deutschen bürgerlichen Recht oder im deutschen Verfahrensrecht die Staatsangehörigkeit einer Person maßgebend ist, stehen den deutschen Staatsangehörigen die Personen gleich, die, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

⁹⁾ Bundesgesetzbl. III 316-1

6. Ist die auf Grund des Artikels 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vor dem 1. Juli 1958 beurkundete Erklärung eines Ehegatten deshalb unwirksam, weil sie von einem Rechtspfleger beurkundet worden ist, so kann der Ehegatte bis zum 31. Dezember 1961 dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe Gütertrennung eintreten solle. Für die Erklärung gilt Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes entsprechend. Mit der Zustellung der Erklärung an den anderen Ehegatten tritt Gütertrennung ein.

III. Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 und des Artikels 9 I. Abs. 1 nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

IV. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft; Artikel 9 II. Nr. 6 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung des Schwerbeschädigtengesetzes

Vom 14. August 1961

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 857) wird nachstehend der Wortlaut des Schwerbeschädigtengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. August 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Schwerbeschädigtengesetz

in der Fassung vom 14. August 1961

Inhaltsübersicht

| | § | | § |
|--|----|--|----|
| Erster Abschnitt | | | |
| Geschützter Personenkreis | | | |
| Schwerbeschädigte | 1 | Aufgaben der Hauptfürsorgestellen | 21 |
| Gleichgestellte | 2 | Aufgaben der Bundesanstalt | 22 |
| | | Beratende Ausschüsse bei der Bundesanstalt | 23 |
| | | Übertragung von Aufgaben | 24 |
| Zweiter Abschnitt | | | |
| Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber | | | |
| Umfang der Beschäftigungspflicht | 3 | Sechster Abschnitt | |
| Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbeschädigter | 4 | Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes | |
| Arbeitsplätze | 5 | Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes | 25 |
| Berechnung der Pflichtzahl; Anrechnung auf Pflicht- | 6 | Entziehung des Schwerbeschädigtenschutzes | 26 |
| plätze | | | |
| Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere | 7 | Siebenter Abschnitt | |
| Leistungen | | Widerspruch und Widerspruchsausschüsse | |
| Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs- | 8 | Widerspruch | 27 |
| und Arbeitsopfer | 9 | Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle .. | 28 |
| Ausgleichsabgabe | 10 | Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt | 29 |
| Zwangseinstellung | | Verfahrensvorschriften .. | 30 |
| | | Besondere Pflichten der Ausschußmitglieder | 31 |
| Dritter Abschnitt | | | |
| Besondere Pflichten der Arbeitgeber, des Betriebsrats | | | |
| und Personalrats; Vertrauensmann der | | | |
| Schwerbeschädigten | | | |
| Anzeigepflicht der Arbeitgeber | 11 | Achter Abschnitt | |
| Sonstige Pflichten der Arbeitgeber | 12 | Sonstige Vorschriften | |
| Pflichten des Betriebsrats und Personalrats; Ver- | 13 | Vorrang der Schwerbeschädigten | 32 |
| trauensmann der Schwerbeschädigten | | Arbeitsentgelt | 33 |
| | | Zusatzurlaub | 34 |
| Vierter Abschnitt | | Beschäftigung Schwerbeschädigter in Heimarbeit | 35 |
| Kündigungsschutz | | Schwerbeschädigte Beamte und Richter | 36 |
| Erfordernis der Zustimmung | 14 | Unabhängige Tätigkeit | 37 |
| Kündigungsfrist | 15 | Erhebung von Gebühren und Auslagen | 38 |
| Antragsverfahren | 16 | | |
| Entscheidung der Hauptfürsorgestellen | 17 | Neunter Abschnitt | |
| Zustimmung der Hauptfürsorgestellen | 18 | Ordnungswidrigkeiten, Straf-, Durchführungs-, | |
| Ausnahmen | 19 | Übergangs- und Schlußvorschriften | |
| | | Ordnungswidrigkeiten | 39 |
| Fünfter Abschnitt | | Strafvorschrift | 40 |
| Durchführung des Gesetzes | | Durchführungsvorschriften | 41 |
| Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der | | Übergangsvorschriften | 42 |
| Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits- | | Geltung im Land Berlin | 43 |
| losenversicherung | 20 | Inkrafttreten | 44 |

ERSTER ABSCHNITT

Geschützter Personenkreis

§ 1

Schwerbeschädigte

(1) Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die

- a) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 443), oder im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), oder im Sinne des § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457), oder
- b) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) oder
- c) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 663), oder
- d) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578) oder
- e) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung oder durch einen Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften oder
- f) infolge mehrerer dieser Schädigungen

nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

(2) Schwerbeschädigte sind ferner, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 geschützt sind, Deutsche, die blind sind, sofern sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben. Als blind im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wer eine so geringe Sehschärfe besitzt, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.

(3) Schwerbeschädigte sind ferner im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnende Nichtdeutsche, die infolge einer der in Absatz 1 genannten Schädigungen nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und e jedoch nur, soweit sie infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche oder infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung Leistungsansprüche haben.

§ 2

Gleichgestellte

(1) Auf ihren Antrag soll die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung des Arbeitsamtes

- a) Personen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, sowie
- b) Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert, aber nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 sind,

den Schwerbeschädigten gleichstellen, wenn sie infolge der gesundheitlichen Schädigung ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und im Einzelfall hierdurch die Unterbringung von Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird. Auf die gleichgestellten Personen finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; § 33 gilt jedoch nur für den unter Buchstabe b bezeichneten Personenkreis.

(2) Die Gleichstellung soll auf bestimmte Betriebe beschränkt werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren widerrufen werden. Wird der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a auf weniger als 30 vom Hundert festgesetzt oder bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b auf weniger als 50 vom Hundert durch amtsärztliches Gutachten festgestellt, ist die Gleichstellung zu widerrufen, und zwar schon vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit des Festsetzungs- oder Feststellungsbescheides.

ZWEITER ABSCHNITT

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 3

Umfang der Beschäftigungspflicht

(1) Von den Arbeitgebern müssen

- a) die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körper-

schaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf wenigstens 10 vom Hundert,

- b) die öffentlichen und privaten Betriebe auf wenigstens 6 vom Hundert

der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen. Die Pflicht zur Beschäftigung wenigstens eines Schwerbeschädigten beginnt bei Arbeitgebern im Sinne des Buchstaben a, wenn sie über mehr als neun Arbeitsplätze verfügen, und bei Arbeitgebern im Sinne des Buchstaben b, wenn sie über mehr als fünfzehn Arbeitsplätze verfügen.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates allgemein oder für einzelne Verwaltungen oder Wirtschaftszweige oder Betriebsarten den Pflichtenatz nach Absatz 1 Buchstabe a auf höchstens 12 vom Hundert und den Pflichtenatz nach Buchstabe b auf höchstens 10 vom Hundert erhöhen oder diese Pflichtenätze bis auf 4 vom Hundert herabsetzen. Sie soll vorher den Verwaltungsrat der Bundesanstalt und den Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hören.

(3) Die Landesregierung kann Verpflichtungen, die über die Absätze 1 und 2 hinausgehen und die das Land selbst übernimmt, auch anderen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auferlegen.

(4) Das Landesarbeitsamt kann, nachdem es den Arbeitgeber, den Betriebsrat und den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten sowie den beratenden Ausschuß (§ 23 Abs. 1) gehört hat, im Einzelfall im Benehmen mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht oder den Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues, soweit der Geschäftsbereich dieser Dienststellen in Betracht kommt, festsetzen, daß ein privater Arbeitgeber eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen hat, wenn dies zum Zwecke der Unterbringung der Schwerbeschädigten notwendig ist und dem Arbeitgeber nach der Art der Arbeitsplätze, über die er verfügt, zugemutet werden kann; die Zahl darf im Einzelfall das Doppelte der nach den Absätzen 1 und 2 zu beschäftigenden Zahl Schwerbeschädigter nicht übersteigen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann für einen privaten Arbeitgeber, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet ist, aber über wenigstens 5 Arbeitsplätze verfügt, festgesetzt werden, daß er wenigstens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen hat.

(5) Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall auf Antrag des Arbeitgebers den Pflichtenatz nach den Absätzen 1, 2 und 3 vom Antragsmonat an bis auf 2 vom Hundert herabsetzen, wenn dem Arbeitgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist oder wenn das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen kann. Vor einer Herabsetzung des Pflichtenatzes auf weniger als 4 vom Hundert ist das Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle herzustellen. Das Landesarbeitsamt kann die Herabsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse widerrufen.

§ 4

Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbeschädigter

(1) Unter den Schwerbeschädigten, die von den Arbeitgebern nach § 3 zu beschäftigen sind, müssen sich in angemessenem Umfange

- a) Kriegsblinde und sonstige Empfänger von Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Empfänger von Pflegegeld nach der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Blinde im Sinne des § 1 Abs. 2,
- b) Hirnbeschädigte oder Tuberkulose oder
- c) sonstige Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert befinden.

(2) Die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a wird dem Arbeitgeber auf je zwei Pflichtplätze für Schwerbeschädigte angerechnet. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall unabhängig von Satz 1 zulassen, daß die Beschäftigung eines Schwerbeschädigten, dessen Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt, dem Arbeitgeber auf mehr als einen Pflichtplatz für Schwerbeschädigte angerechnet wird.

(3) Schwerbeschädigte im Sinne des Absatzes 1 sind auf einen Pflichtplatz auch dann anzurechnen, wenn sie kürzer als betriebsüblich, aber mindestens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Die Bundesanstalt kann die Anrechnung sonstiger Schwerbeschädigter, die kürzer als betriebsüblich, aber wenigstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden, auf einen Pflichtplatz zulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der gesundheitlichen Schädigung des Schwerbeschädigten notwendig erscheint.

§ 5

Arbeitsplätze

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte oder Richter beschäftigt sind.

(2) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt sind

- a) Lehrlinge mit schriftlichem Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer oder in einem anerkannten Lehrverhältnis, Anlernlinge in einem anerkannten Anlernberuf mit schriftlichem Ausbildungsvertrag von mindestens achtzehnmonatiger Dauer, Umschüler mit schriftlichem Umschulungsvertrag von mindestens sechsmonatiger Dauer, wenn die Umschulung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, Beamtenanwärter sowie sonstige Personen, die im Betrieb nur vorübergehend im Verlauf ihrer Ausbildung beschäftigt werden und nicht zur geregelten Arbeitsleistung verpflichtet sind,
- b) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

- c) die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit in deren Betrieben,
- d) in Betrieben und Anstalten, die überwiegend der Fürsorge für körperbehinderte Personen dienen, die hilfsbedürftigen Körperbehinderten sowie das Aufsichts- und Pflegepersonal,
- e) Personen, die wegen Erkrankung an Tuberkulose in besonderen Betriebsabteilungen tätig sind,
- f) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
- g) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
- h) Verwandte ersten und zweiten Grades und Verschwägerte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben,
- i) Notstandsarbeiter bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465),
- j) Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.

§ 6

**Berechnung der Pflichtzahl;
Anrechnung auf Pflichtplätze**

(1) Bei Berechnung der Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr werden aufgerundet.

(2) Bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers ist die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte für jeden Betrieb (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) gesondert zu berechnen; auf Antrag eines Arbeitgebers soll die Bundesanstalt zulassen, daß die Arbeitsplätze der Betriebe nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet zusammengefaßt werden. Die Arbeitsplätze der Betriebe, deren Zahl nicht mehr als fünfzehn beträgt, werden bei Berechnung der Zahl der Pflichtplätze nicht mitgezählt; die Ermächtigung des Landesarbeitsamtes nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Hat ein Arbeitgeber gemäß § 3 nur einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen, so werden der Arbeitgeber oder, falls dieser eine juristische Person oder eine Personengesamtheit ist, die auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c beschäftigten Personen auf die Pflichtzahl angerechnet, wenn sie Schwerbeschädigte sind. Im übrigen kann

das Landesarbeitsamt die Anrechnung Schwerbeschädigter, die Arbeitgeber sind oder die, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personengesamtheit ist, auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c beschäftigt werden, auf die Pflichtzahl (§ 3) zulassen.

(4) Schwerbeschädigte, die auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a beschäftigt werden, werden auf die Pflichtzahl angerechnet. Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins werden, auch wenn sie nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 sind, auf die Pflichtzahl angerechnet.

§ 7

**Erfüllung der Beschäftigungspflicht
durch besondere Leistungen**

(1) Die Hauptfürsorgestelle kann im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten

- a) eine Kleinsiedlung oder ein Eigenheim überlassen, wenn damit eine Existenzsicherung verbunden ist,
- b) eine geeignete Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder in der Form des Dauerwohnrechts überlassen, sofern die Wohnungsbeschaffung Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Schwerbeschädigten ist,
- c) sonstige, der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte dienende angemessene Leistungen gewähren.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des beratenden Ausschusses (§ 23 Abs. 1) im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht ganz oder teilweise dadurch genügen, daß sie einem anderen Arbeitgeber die Beschäftigung Schwerbeschädigter über die für diesen Arbeitgeber maßgebliche Pflichtzahl (§ 3) hinaus ermöglichen.

§ 8

**Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der
Kriegs- und Arbeitsopfer**

(1) Im öffentlichen Dienst sind vor anderen Bewerberinnen

- a) erwerbsfähige Witwen mit Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
- b) erwerbsfähige Ehefrauen von Verschollenen (§ 52 des Bundesversorgungsgesetzes) und von Kriegsgefangenen (Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 in der Fassung vom 30. April 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 262 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts — Erstes Neuordnungsgesetz),
- c) erwerbsfähige Witwen von Personen, die an den Folgen ihrer gesundheitlichen Schä-

digung nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b bis e verstorben sind,

- d) erwerbsfähige Ehefrauen arbeitsunfähiger Schwerbeschädigter im Sinne des § 1

bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzungen bevorzugt einzustellen.

(2) Witwen und Ehefrauen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis d, die eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen wollen un^r sich bei den Dienststellen der Bundesanstalt arbeitsuchend melden, sind unbeschadet der §§ 3 und 4 bevorzugt in Arbeit zu vermitteln. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt nach Anhörung des Bundesausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge allgemeine Verwaltungsvorschriften über die bevorzugte Arbeitsvermittlung dieses Personenkreises.

(3) Sind vor Aufnahme der Arbeitnehmertätigkeit besondere Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung erforderlich, so werden diese, sofern nicht die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausreichen, durch die Hauptfürsorgestellen nach Anhörung der Dienststellen der Bundesanstalt durchgeführt.

(4) Die Bundesanstalt kann, sofern die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird, zulassen, daß eine Witwe oder Ehefrau im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis d einem privaten Arbeitgeber auf höchstens einen halben Pflichtplatz für Schwerbeschädigte (§ 3) angerechnet wird, wenn ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für die Witwe oder Ehefrau nicht beschafft werden kann und der Arbeitgeber mit ihr eine Kündigungsfrist von wenigstens acht Wochen vereinbart.

(5) Bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben kann die Aufsichtsbehörde eine Anrechnung gemäß Absatz 4 zulassen, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für die Witwe oder Ehefrau nicht beschafft werden kann und die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Ausgleichsabgabe

(1) Solange private Arbeitgeber die für ihren Betrieb vorgeschriebene oder nach § 3 Abs. 4 und 5 im Einzelfall festgesetzte Zahl Schwerbeschädigter nicht beschäftigen und ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach den §§ 7 und 8 genügen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zu Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht auf.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz fünfzig Deutsche Mark. Sie wird vom Arbeitsamt alle zwei Jahre festgestellt und ist vom Arbeitgeber an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Sofern die Bundesanstalt die Zusam-

menfassung mehrerer Betriebe desselben Arbeitgebers im Bundesgebiet zugelassen hat, ist in dem Feststellungsbescheid der Gesamtbetrag der Ausgleichsabgaben nach dem Verhältnis der unbesetzten Pflichtplätze in den einzelnen Betrieben auf die Hauptfürsorgestellen aufzuteilen, an die die Beträge abzuführen sind. Rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe werden nach den landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

(3) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe in Härtefällen, insbesondere wenn der Arbeitgeber trotz eigener Bemühungen der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen und das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte, für den im Feststellungsbescheid bezeichneten Zeitraum herabsetzen oder erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides gestellt werden. Bei Betrieben bis zu dreißig Arbeitsplätzen kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe für den Zeitraum des Feststellungsbescheides allgemein erlassen, wenn in diesem Zeitraum die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten so erheblich überstiegen hat, daß die Pflichtplätze dieser Betriebe für die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten.

(4) Auf die Ausgleichsabgabe kann die Hauptfürsorgestelle einen Anteil der Aufwendungen für Lieferaufträge anrechnen, welche die Arbeitgeber Betrieben erteilen, die mindestens 50 vom Hundert ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt halten und von der zuständigen Landesbehörde ausdrücklich als Schwerbeschädigtenbetriebe anerkannt sind, sofern diese der Hauptfürsorgestelle die ordnungsmäßige Abwicklung der Lieferaufträge bestätigen.

(5) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung für Schwerbeschädigte und für Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 sowie für die Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Arbeitskraft oder sonst für die Schwerbeschädigten- oder Kriegshinterbliebenenfürsorge verwendet werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgaben dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Hauptfürsorgestelle hat dem beratenden Ausschuß (§ 23 Abs. 1) und dem Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) auf deren Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(6) Zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbeschädigter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigter dienen, ist bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ein Ausgleichsfonds zu bilden. Diesem sind von den Hauptfürsorgestellen 20 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgaben zuzuführen.

(7) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind bei den Hauptfürsorgestellten und der Ausgleichsfonds bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

§ 10

Zwangseinstellung

(1) Das Landesarbeitsamt kann auf Vorschlag des Arbeitsamtes oder der Hauptfürsorgestelle einem privaten Arbeitgeber, der seine Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz nicht erfüllt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß es nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

(2) Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, so benennt das Landesarbeitsamt die Schwerbeschädigten und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Beschlusses gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt das Landesarbeitsamt, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag, einer weitergeltenden Tarifordnung oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt. Das Landesarbeitsamt hat sich dabei nach geltenden Tarifverträgen, weitergeltenden Tarifordnungen oder Betriebsvereinbarungen und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die üblicherweise mit entsprechenden Arbeitnehmern abgeschlossen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Pflichten der Arbeitgeber, des Betriebsrats und Personalrats; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten

§ 11

Anzeigepflicht der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, haben

- a) die Zahl der Arbeitsplätze ihres Betriebes (§ 5), sowie der Lehr- und Anlernplätze (§ 5 Abs. 2 Buchstabe a),
- b) die Zahl der beschäftigten Schwerbeschädigten (§ 1) und Gleichgestellten (§ 2),
- c) die zugelassenen Erfüllungsleistungen (§ 7),
- d) die Zahl der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Pflichtzahl der Schwerbeschädigten angerechnet wird (§ 8)

dem Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift der Anzeige für die Hauptfürsorgestelle und zweier Abschriften des nach § 12 Abs. 5 zu führenden Verzeichnisses anzuzeigen.

§ 12

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben die Schwerbeschädigten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsamt, dem Landesarbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

(3) Die privaten Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden. Die Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Auf die nichtbeamteten Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl Schwerbeschädigter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen haben die Landesarbeitsämter und Hauptfürsorgestellten die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigten wesentlichen Eigenschaften der Schwerbeschädigten zu unterstützen.

(5) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten (§ 1) und Gleichgestellten (§ 2) sowie der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Schwerbeschädigtenpflichtplätze angerechnet wird (§ 8), laufend zu führen und den Beauftragten des Arbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Pflichten des Betriebsrats und Personalrats; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten

(1) In allen Betrieben und Dienststellen, in denen ein Betriebsrat oder ein Personalrat besteht, hat er die Unterbringung der Schwerbeschädigten zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

(2) Sofern in einem Betrieb oder einer Dienststelle wenigstens fünf Schwerbeschädigte auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie zur Vertretung ihrer Interessen einen Vertrauensmann und wenigstens einen Stellvertreter zu wählen, die Schwerbeschädigte sein sollen. Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 Beschäftigten, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit sechs Monaten dem Betrieb oder der Dienststelle angehören und das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zu dem Betrieb oder der Dienststelle. Bei Dienststellen der Bundeswehr im Sinne des § 35 Abs. 4 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853), bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Personalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbeschädigte Soldaten wahlberechtigt und wählbar. Die Arbeitgeber haben einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von den Arbeitgebern dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen, denen sie als Vertrauensleute für diesen Betrieb oder für diese Dienststelle dienen. Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten, die die Durchführung dieses Gesetzes betreffen, vom Arbeitgeber sowie Betriebsrat oder Personalrat vor einer Entscheidung zu hören.

(3) Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert und wegen seines Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Er besitzt den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebsrats oder des Personalrats. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge nicht zur Folge haben. Dieser Vorschrift entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig.

(4) Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten tragen die Arbeitgeber. Sofern mit den Arbeitgebern nicht anderes vereinbart ist, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die die Arbeitgeber dem Betriebsrat oder Personalrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt haben, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

(5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Amt des Vertrauensmannes erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Auf Antrag des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbeschädigten kann der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) das Erlöschen des Amtes eines

Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

(6) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat errichtet, so haben die Vertrauensmänner der einzelnen Betriebe zur Vertretung der Interessen der Schwerbeschädigten in Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Betriebe oder mehrere Betriebe des Arbeitgebers berühren und von den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe nicht geregelt werden können, einen Hauptvertrauensmann zu wählen. Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei den Mittelbehörden von deren Vertrauensmann und den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Bezirksvertrauensmann, bei den obersten Dienstbehörden von deren Vertrauensmann und den Bezirksvertrauensmännern oder, sofern deren Zahl niedriger als fünf ist, von den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Hauptvertrauensmann zu wählen ist. Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 sowie die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Kündigungsschutz

§ 14

Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung eines Schwerbeschädigten durch den Arbeitgeber bedarf der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

§ 15

Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; sie läuft erst vom Tage des Eingangs des Antrags bei der Hauptfürsorgestelle (§ 16 Abs. 1) ab.

§ 16

Antragsverfahren

(1) Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Verwaltung (der Betriebs- oder Verwaltungsabteilung) zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle holt eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamts, des Betriebsrats oder Personalrats und des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten ein. Sie hat ferner den Schwerbeschädigten zu hören.

§ 17

Entscheidung der Hauptfürsorgestellen

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung innerhalb vier Wochen vom Tage des Eingangs des Antrags an treffen. Stimmt sie der Kündigung zu und ist im Zeitpunkt der Zustimmung die Kündigungsfrist ganz oder auf weniger als vier Wochen

abgelaufen, so soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß die Kündigung frühestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung wirksam wird.

(2) Die Entscheidung ist dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten zuzustellen. Dem Arbeitsamt ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

§ 18

Zustimmung der Hauptfürsorgestellen

(1) Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei Kündigungen in Betrieben und Verwaltungen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen. Unter der gleichen Voraussetzung soll sie die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Verwaltungen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbeschädigten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 3 ausreicht.

(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen,

- a) wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist oder
- b) wenn der Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht genügt hat oder nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt, mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamts sich gegenüber einem Schwerbeschädigten, der in ähnlichem Umfang in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, verpflichtet, ihn an Stelle des ausscheidenden Schwerbeschädigten zu beschäftigen, oder
- c) wenn der Schwerbeschädigte das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat und wirtschaftlich ausreichend gesichert ist.

§ 19

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Schwerbeschädigte, die auf Stellen im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchstaben b, c und f bis j beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden ferner bei Entlassungen, die aus Witterungsgründen vorgenommen werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der Schwerbeschädigten bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.

(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung. Jedoch ist auch eine fristlose Kündigung nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der gesundheitlichen Schädigung steht, wegen der der Schutz dieses Gesetzes gewährt wird.

(4) Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn der Schwerbeschädigte

ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, auf Probe oder für einen vorübergehenden Zweck eingestellt worden ist, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber hat Einstellungen nach Satz 1 unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen dem Arbeitsamt binnen vier Tagen in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(5) Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

FUNFTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

§ 20

Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz gemeinsam von den Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Dabei sind die Dienststellen der Gewerbe- und Bergaufsicht und der Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues für ihren Zuständigkeitsbereich zu beteiligen.

(2) Die den Trägern der Unfallversicherung nach § 558 a Ziff. 2, §§ 558 f, 562 der Reichsversicherungsordnung und nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387) obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

§ 21

Aufgaben der Hauptfürsorgestellen

(1) Den Hauptfürsorgestellen obliegt die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft sowie von Förderungsmaßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes. Ihnen obliegt ferner die Gleichstellung (§ 2), der Kündigungsschutz (§§ 14 bis 19), die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung Schwerbeschädigter erforderliche Sorge für die Wohnungsbeschaffung sowie die Familienfürsorge. Sie führen auch alle Maßnahmen durch, die dem Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit Schwerbeschädigter dienen.

(2) Die Hauptfürsorgestellen haben im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt die nachgehende Fürsorge am Arbeitsplatz durchzuführen. Sie sollen dahin wirken, daß die Schwerbeschädigten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, nach Möglichkeit ihrem Beruf erhalten bleiben und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten können. Sie sollen auch darauf Einfluß nehmen, daß Schwierigkeiten bei Ausübung der Beschäftigung beseitigt werden.

(3) Die Ausstattung der Schwerbeschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die zur Arbeitsausübung erforderlich sind und nicht auf Grund sonstiger Gesetze gewährt werden, bestreitet die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung der orthopädischen Versorgungsstelle. Das gleiche gilt für Leistungen an einen Arbeitgeber zur Bestreitung von Kosten für die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, soweit dem Arbeitgeber die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht zugemutet werden kann (§ 12 Abs. 4).

§ 22

Aufgaben der Bundesanstalt

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Erfassung der Betriebe und Verwaltungen, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind (§ 3), die Festsetzung und Herabsetzung der Beschäftigungspflicht im Einzelfall, die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten, die Stellengewinnung für Schwerbeschädigte sowie der übergebieltliche Ausgleich. Bei der Berufsberatung und den vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsvermittlung schwerbeschädigter Hirnbeschädigter soll ein Facharzt mitwirken. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsvermittlung für den in § 1 Abs. 1 Buchstabe c genannten Personenkreis haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Bundesanstalt zu unterstützen.

(2) Die Dienststellen der Bundesanstalt arbeiten mit den Trägern von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für Schwerbeschädigte gemäß einem gemeinsam festzulegenden Gesamtplan zusammen. Sie halten mit allen Beteiligten in allen Phasen der Rehabilitation enge Fühlung, damit die Eingliederung in das Erwerbsleben so früh wie möglich vorbereitet und unmittelbar nach Abschluß der Maßnahmen sichergestellt wird.

(3) Bei den Arbeitsämtern sind nach Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Bundesanstalt aufstellt, besondere Vermittlungsstellen für Schwerbeschädigte sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 zu bilden, die möglichst mit Schwerbeschädigten zu besetzen sind.

§ 23

Beratende Ausschüsse bei der Bundesanstalt

(1) Bei der Hauptstelle der Bundesanstalt und bei jedem Landesarbeitsamt ist ein beratender Ausschuß zu bilden, der die Eingliederung der Schwerbeschädigten in das Arbeitsleben zu fördern und die Dienststellen der Bundesanstalt bei der Durchführung des Gesetzes zu unterstützen hat. Er hat im Geiste der Selbstverantwortung der beteiligten Kreise insbesondere

- a) auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber sowie auf die Beseitigung von Hemmungen hinzuwirken, die der Unterbringung Schwerbeschädigter entgegenstehen,

- b) Maßnahmen zur Gewinnung und Erschließung geeigneter Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte anzuregen,
- c) auf eine gleichmäßige Durchführung des Gesetzes gegenüber gleichartigen Arbeitgebern Einfluß zu nehmen,
- d) den übergebieltlichen Ausgleich Schwerbeschädigter zu fördern.

(2) Die beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern bestehen aus zehn Mitgliedern, und zwar zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß, zwei Vertretern der Gewerkschaften, zwei Vertretern der öffentlichen Körperschaften, zwei Arbeitgebern, dem Präsidenten oder dem von ihm bestimmten Angehörigen des Landesarbeitsamts und dem Leiter oder dem von ihm bestimmten Angehörigen der Hauptfürsorgestelle. Für die Berufung der Mitglieder gilt § 29 Abs. 2; die Vertreter der Gewerkschaften und der öffentlichen Körperschaften und deren Stellvertreter beruft der Präsident des Landesarbeitsamts auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Zu den Sitzungen des beratenden Ausschusses hat der Vorsitzende einen Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht und einen Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung als sachverständigen Berater zuzuziehen. Für den Vorschlag beider Vertreter gilt § 28 Abs. 5.

(3) Der beratende Ausschuß bei der Hauptstelle der Bundesanstalt besteht aus achtzehn Mitgliedern, und zwar

- a) drei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern,
- b) zwei unfallbeschädigten Arbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe e oder sonstigen Arbeitnehmern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert,
- c) zwei Vertretern der Gewerkschaften,
- d) einem Vertreter der Berufsgenossenschaften,
- e) fünf Arbeitgebern,
- f) drei Vertretern der öffentlichen Körperschaften, und zwar je einem Vertreter der Bundesregierung, der Länder und der Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften,
- g) einen Vertreter der Bundesanstalt,
- h) einen Vertreter der Hauptfürsorgestellen.

Unter den Mitgliedern soll sich wenigstens eine Frau befinden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder zu a und b auf Grund von Vorschlagslisten der Verbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Interessen der Schwerbeschädigten im Bundesgebiet vertreten. Er beruft den Vertreter der Berufsgenossenschaften auf Vorschlag des Bundesversicherungsamts und die zwei Vertreter der Gewerkschaften, fünf Arbeitgeber und drei Vertreter der öffentlichen Körperschaften auf Grund von Vorschlagslisten ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsrat der Bundesanstalt. Den Vertreter der Bun-

desanstalt beruft er auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt und den Vertreter der Hauptfürsorgestellten auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

(4) Für die Berufung der Stellvertreter gilt § 28 Abs. 1 Satz 5, für die Amtszeit und Tätigkeit der Ausschüsse § 28 Abs. 4 und für die Wahl des Vorsitzenden und für das Verfahren § 30 entsprechend. Bei der Auswahl der Mitglieder sollen die Länder, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 24

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Hauptfürsorgestellten obliegen, auf die Bezirksfürsorgeverbände übertragen, soweit nicht die Vorschriften über die Sonderfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz entgegenstehen.

(2) Die Bundesanstalt kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Landesarbeitsämtern obliegen — mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 10 und 39 —, ganz oder teilweise auf die Arbeitsämter übertragen.

(3) Soweit nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387) Aufgaben der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung den Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellten obliegen, tritt an ihre Stelle das für den Wohnort des Unfallverletzten zuständige Arbeitsamt. An Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung Unfallverletzter ist das Arbeitsamt oder das Landesarbeitsamt zu beteiligen.

SECHSTER ABSCHNITT

Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes

§ 25

Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes

Schwerbeschädigte, bei denen der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert festgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbescheides den Schutz des Gesetzes. Für die gleiche Dauer wird deren Beschäftigung dem Arbeitgeber auf den Pflichtenatz (§ 3) angerechnet.

§ 26

Entziehung des Schwerbeschädigtenschutzes

(1) Einem Schwerbeschädigten, der ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 muß der Schwerbeschädigte gehört werden. In der Entscheidung muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten bekanntzugeben.

SIEBENTER ABSCHNITT

Widerspruch und Widerspruchsausschüsse

§ 27

Widerspruch

(1) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) erläßt bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellten und bei Verwaltungsakten der Bezirksfürsorgeverbände auf Grund des § 24 Abs. 1 der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28). Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehörde besteht.

(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 305), erläßt bei Verwaltungsakten, welche die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund dieses Gesetzes erlassen, der Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 29).

§ 28

Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle

(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus sieben Mitgliedern besteht, und zwar aus zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß, zwei Arbeitgebern, einem Vertreter der Hauptfürsorgestelle, einem Angehörigen des Landesarbeitsamts und einer sozial erfahrenen Persönlichkeit. Wenigstens ein Mitglied soll eine Frau sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle beruft

- a) zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmervertreter, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten, die von den im Land vertretenen Verbänden aufzustellen sind, welche nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Schwerkriegsbeschädigten und der sonstigen Schwerbeschädigten zu vertreten,
- b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter ernennt die zuständige oberste Landesbehörde. Den Angehörigen des Landesarbeitsamts und dessen Stellvertreter bestimmt der Präsident des Landesarbeitsamts. Die sozial erfahrene Persönlichkeit und deren Stellvertreter wird durch die Hauptfürsorgestelle berufen.

(3) In Kündigungsangelegenheiten Schwerbeschädigter, die bei einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a oder in einem Betriebe beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen oder des Bundesministers für Verteidigung gehört, treten an die Stelle der Arbeitgeber nach Absatz 1 Angehörige des öffentlichen Dienstes. Der Hauptfürsorgestelle werden ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Landesregierung bestimmten Landesbehörden und ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden benannt. Ein schwerbeschädigter Arbeitnehmervertreter muß dem öffentlichen Dienst angehören.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(5) Zu den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse sind je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der von der obersten Landesbehörde, und ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung, der vom Bundesversicherungsamt vorzuschlagen ist, mit beratender Stimme zuzuziehen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Aufgabenbereich dieser Dienststellen fallen. Zu den Sitzungen sollen nach Bedarf sachverständige Berater, insbesondere Ärzte, zugezogen werden. In Angelegenheiten Hirnbeschädigter, Blinder und Gehörloser ist ein Vertreter der Hirnbeschädigten, Blinden oder Gehörlosen als Sachverständiger zuzuziehen.

§ 29

Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus sechs Mitgliedern besteht, und zwar aus zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß, zwei Arbeitgebern, dem Präsidenten des Landesarbeitsamts oder einem von ihm bestimmten Angehörigen des Landesarbeitsamts und einem Vertreter der Hauptfürsorgestelle. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamts beruft

- a) zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmervertreter, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß, und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten, die im Benehmen mit den für den Landesarbeitsamtsbezirk jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Be-

deutung haben, von den im Landesarbeitsamtsbezirk vertretenen Verbänden aufzustellen sind, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Schwerkriegsbeschädigten zu vertreten;

- b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter ernennt die zuständige oberste Landesbehörde.

(3) § 28 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 30

Verfahrensvorschriften

(1) Der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) und der Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 29) wählen aus den dem Ausschuß angehörenden Schwerbeschädigten und Arbeitgebern jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch Beendigung der Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses nicht unterbrochen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) Die Widerspruchsausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Von den Widerspruchsausschüssen sind die im Einzelfall betroffenen Arbeitgeber und Schwerbeschädigten vor der Entscheidung zu hören. Die Mitglieder können von den betroffenen Arbeitgebern oder Schwerbeschädigten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; über die Ablehnung entscheidet der Ausschuß, dem das Mitglied angehört.

§ 31

Besondere Pflichten der Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter (§ 23 Abs. 1, §§ 28 und 29) sind verpflichtet, über die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Ausschüssen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse und den Gesundheitszustand der Beschädigten sowie über vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers, sofern sie vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus den Ausschüssen zu wahren.

ACHTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 32

Vorrang der Schwerbeschädigten

(1) Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz.

(2) Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst mit Schwerbeschädigten finden, solange der öffentliche Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nach § 3 dieses Gesetzes nicht erfüllt hat, die Vorschriften der §§ 14, 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) keine Anwendung.

§ 33

Arbeitsentgelt

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts dürfen Renten, die wegen einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezogen werden, keine Berücksichtigung erfahren. Insbesondere ist es unzulässig, diese Bezüge ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen.

§ 34

Zusatzurlaub

Schwerbeschädigte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbeschädigte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

§ 35

Beschäftigung Schwerbeschädigter in Heimarbeit

(1) Als Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Beschäftigungsverhältnisse der in Heimarbeit Beschäftigten und der diesen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 —), die in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten. In diesen Fällen trifft die Beschäftigungspflicht nach § 3 ausschließlich den Auftraggeber. Für die Zählung der Arbeitsplätze ist nicht die Kopfzahl der Beschäftigten, sondern die zugeteilte Arbeitsmenge maßgebend. Die Arbeitsmenge, die als ein Arbeitsplatz im Sinne des § 5 Abs. 1 zu zählen ist, muß der Arbeitsmenge eines Betriebsarbeiters mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit entsprechen. Sie kann für Gewerbezweige und Beschäftigungsarten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 des Heimarbeitsgesetzes durch die Heimarbeitsausschüsse oder die zuständige Arbeitsbehörde festgesetzt werden. Solange eine solche Festsetzung nicht getroffen ist, gilt als ein Arbeitsplatz die jährlich ausgegebene Arbeitsmenge, für

die das Entgelt ausschließlich der Unkostenzuschläge dreitausendsechshundert Deutsche Mark beträgt.

(2) Schwerbeschädigte, die in Heimarbeit beschäftigt sind, werden dem Auftraggeber auf die Pflichtzahl (§ 3) angerechnet, wenn die ihnen zugeteilte Arbeitsmenge nach den Bestimmungen des Absatzes 1 als Arbeitsplatz zu zählen ist. Werden Schwerbeschädigte als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) beschäftigt, so werden die Schwerbeschädigten dem Auftraggeber auf die Pflichtzahl nur angerechnet, wenn der Hausgewerbetreibende eine Arbeitsmenge, die nach den Bestimmungen des Absatzes 1 als Arbeitsplatz eines Betriebsarbeiters zu zählen ist, an sie weitergeleitet. Eine Zuteilung geringerer Arbeitsmengen ist anteilmäßig auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) Für in Heimarbeit beschäftigte und diesen gleichgestellte Schwerbeschädigte wird die in § 29 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes für den Kündigungsschutz festgelegte Frist von einem Jahr auf drei Monate gekürzt und die Kündigungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen erhöht; die Vorschrift des § 29 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird einem Schwerbeschädigten, der von einem Hausgewerbetreibenden mit Zustimmung des Auftraggebers als fremde Hilfskraft beschäftigt wird, durch den Hausgewerbetreibenden gekündigt, weil der Auftraggeber die Zuteilung von Arbeit eingestellt oder die regelmäßige Arbeitsmenge erheblich herabgesetzt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Hausgewerbetreibenden die Aufwendungen für die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes an den Schwerbeschädigten bis zur rechtmäßigen Lösung seines Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

(4) Die Bezahlung des zusätzlichen Urlaubs der in Heimarbeit beschäftigten Schwerbeschädigten erfolgt nach den für die Bezahlung ihres sonstigen Urlaubs geltenden Berechnungsgrundsätzen. Sofern eine besondere Regelung nicht besteht, erhalten die Schwerbeschädigten als zusätzliches Urlaubsgeld 2 vom Hundert des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge. Werden fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden einem Auftraggeber auf die Zahl der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze angerechnet, so hat der Auftraggeber dem Hausgewerbetreibenden die entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

§ 36

Schwerbeschädigte Beamte und Richter

(1) Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind für Schwerbeschädigte so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter gefördert und ein angemessener Anteil Schwerbeschädigter unter den Beamten erreicht wird.

(2) Sollen schwerbeschädigte Beamte auf Lebenszeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder schwerbeschädigte Beamte auf Widerruf, auf Kündigung oder auf Probe entlassen werden, so sind vor-

her der Vertrauensmann der Dienststelle, die den Beamten beschäftigt, und die Hauptfürsorgestelle zu hören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Richter entsprechende Anwendung.

§ 37

Unabhängige Tätigkeit

(1) Soweit zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, soll Schwerbeschädigten sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1, die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Schwerbeschädigte bevorzugt zu berücksichtigen; dies gilt auch für Unternehmen, an denen Schwerbeschädigte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und Mitwirkung an der Geschäftsführung sichergestellt sind. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und des Innern hierzu allgemeine Richtlinien.

§ 38

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen, die in Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nicht zu erheben.

NEUNTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Straf-, Durchführung-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Arbeitgeber oder, wenn dieser eine juristische Person ist, als der zur gesetzlichen Vertretung Berufene

- a) vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder § 19 Abs. 4 Satz 2 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 verletzt,
- b) vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, sofern diese Vorschrift ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist,
- c) sich beharrlich der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter (§ 3, § 4 Abs. 1) entzieht,
- d) wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder
- e) eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt, um das Landesarbeitsamt, das Ar-

beitsamt oder die Hauptfürsorgestelle über den Umfang der Beschäftigungspflicht zu täuschen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e ist der Höchstbetrag der Geldbuße zweitausend, im Wiederholungsfalle fünftausend Deutsche Mark.

(3) Dem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich die Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, soweit ihnen die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt. Hat der Arbeitgeber andere Personen mit der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Buchstabe a oder b beauftragt und handeln diese den Pflichten zuwider, so trifft sie die Geldbuße.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e verjährt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit in zwei Jahren.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist das Landesarbeitsamt. Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem Landesarbeitsamt wahrgenommen.

(6) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Landesarbeitsamts erfolgt durch die örtlich zuständige Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften, die für die Beitreibung von Gemeindeabgaben gelten.

(7) Die Geldbuße ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Für ihre Verwendung gilt § 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2.

§ 40

Strafvorschrift

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 31 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Hinsichtlich der nichtbeamteten Mitglieder der Ausschüsse findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung.

§ 41

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen

- a) über die Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft und das Verfahren (§ 1),
- b) über die Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 34 Abs. 1,
- c) über eine begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen in Saison- und Kampagne-

betrieben und von Arbeitsplätzen, die nur vorübergehend oder befristet oder mit geringfügig beschäftigten Personen besetzt sind,

- d) über die Nichtanrechnung oder begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen, die nach der Art der zu leistenden Arbeit, nach bestehenden Vorschriften oder auf Grund von Anordnungen der Gewerbe- oder Bergaufsicht nicht mit Schwerbeschädigten besetzt werden können,
- e) über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen (§ 7),
- f) über Umfang und Voraussetzungen der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a bis d; die Anrechnung kann auf einzelne Wirtschaftszweige oder Betriebsarten beschränkt werden,
- g) über die Voraussetzungen für die Herabsetzung und den Erlaß der Ausgleichsabgabe im Einzelfall, über den Zeitpunkt der Bildung des Ausgleichsfonds, die Verwendung des Ausgleichsfonds sowie über die Anrechnung eines Teils der Aufwendungen für Lieferaufträge auf die Ausgleichsabgabe (§ 9),
- h) über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten (§ 13 Abs. 2 bis 6),
- i) über die Zusammenarbeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit den Hauptfürsorgestellten und über die Regelung von Betriebsbegehungen, einschließlich der nachgehenden Fürsorge am Arbeitsplatz (§§ 20 bis 22),
- k) darüber, welche Dienstbereiche als „Verwaltung“ im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

(2) Die Bundesregierung soll vor Erlaß der Vorschriften nach Absatz 1 den Verwaltungsrat der Bundesanstalt und den Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hören.

§ 42

Übergangsvorschriften

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf einer Kündigung Schwerbeschädigter nicht deshalb zugestimmt werden, weil die in § 3 vorgeschriebene Zahl von Pflichtplätzen geringer ist als eine bisher in den Ländern vorgeschriebene Zahl. Einzelmaßnahmen auf Grund bisher in den Ländern erlassener Vorschriften, die von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 abweichen, bleiben in den Fällen des § 7 bis zu ihrem Widerruf durch die zuständige Hauptfürsorgestelle und in den Fällen der §§ 8 und 9 bis zu ihrem Widerruf durch das zuständige Arbeitsamt, längstens jedoch für ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wirksam.

(2) Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 41 Buchstaben b bis d bleiben die in den Ländern des Bundesgebietes hierzu erlassenen Vorschriften maßgebend.

(3) Soweit von den Hauptfürsorgestellten nach dem 8. Mai 1945 Ausgleichsabgaben (Ablösungen) von den Arbeitgebern erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

§ 43

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Abweichungen auch im Land Berlin:

a) § 1 Abs. 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) Schwerbeschädigte sind ferner Personen, die infolge sonstiger gesundheitlicher Schädigungen, soweit diese nicht auf normalen Alterserscheinungen beruhen, in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind.“

b) § 2 gilt in folgender Fassung:

„§ 2

Personen, die nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, kann das Arbeitsamt dem Arbeitgeber auf Pflichtplätze für Schwerbeschädigte anrechnen, wenn sie ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und die Unterbringung von Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.“

c) § 3 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Alle Arbeitgeber, die über mehr als zehn Arbeitsplätze verfügen, müssen auf wenigstens 10 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.“

d) In § 3 Abs. 2 sind die Worte „Buchstabe a“ und die Worte „und den Pflichten nach Buchstabe b bis auf 10 vom Hundert“ sowie die Worte „diese Pflichten“ zu streichen.

e) § 6 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Für die Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze mehrerer Betriebe desselben Arbeitgebers werden die im Gebiet des Landes Berlin bestehenden Betriebe zusammengefaßt.“

f) Rechtsverordnungen auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 41 Abs. 1 Buchstabe a können nur im Benehmen mit dem Senat von Berlin erlassen werden und für das Land Berlin Abweichendes von den für den übrigen Geltungsbereich durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften bestimmen.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten mit der Einschränkung des Absatzes 1 im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 44

Inkrafttreten*)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft. § 9 tritt für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und das frühere Land Baden erst am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich des § 42 außer Kraft

1. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 57) mit den bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen,
2. die Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 73),
3. die nach dem 8. Mai 1945 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erlassenen Rechtsvorschriften zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 und der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924,
4. a) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Beschäf-

tigung Schwerbeschädigter vom 14. Mai 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 171),

- b) die Anordnung der Landesdirektion für Arbeit des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 9. Juni 1947 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 74),
- c) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Behebung der Notlage der Kriegsbeschädigten vom 15. Februar 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 15),
5. a) die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 17. Dezember 1946 (Amtlicher Anzeiger des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1946 Nr. 82),
- b) die Anordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau vom 18. März 1948 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1948 Nr. 24).

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389). Die Änderungen auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 857) sind am 3. Juli 1961 in Kraft getreten.

Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB)

Vom 3. August 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 7, 8 und 13 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiermit verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Steuergegenstand

(1) Der Zündwarensteuer unterliegen

1. Hölzer, außerdem Spänchen, Stäbchen, Röllchen oder dergleichen aus Holz, Papier, Pappe, gepreßten Pflanzenfasern, Schilf, Stroh, Kunststoffen oder sonstigen Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind,
2. zur Verwendung als Zündwaren bestimmte Hölzer, außerdem Spänchen, Stäbchen, Röllchen oder dergleichen aus den in Nummer 1 bezeichneten Stoffen, die zwar noch keine Zündmasse aufweisen, die aber unter Beigabe von Zündmasse oder sonstigen für die Selbsterstellung von Zündwaren erforderlichen Stoffen in den Verkehr gebracht werden,
3. Kügelchen, Bänder, Tafeln, Würfel oder sonstige Erzeugnisse aus Papier, Pappe, Holz, Holzspänen, Holzmehl, Kleie, auch mit Paraffin oder Harz versetzt, oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind,
4. Zündwaren in Stab-, Band-, Kugel- oder anderer Form, die aus einer durch Reibung entflammaren Zündmasse bestehen,
5. Kerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind.

(2) Der Zündwarensteuer unterliegen auch andere als die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse, wenn sie durch Anbringen eines Zündbandes oder in anderer Weise derart vorgerichtet sind, daß sie durch Streichen an einer Reibfläche entzündet werden können.

(3) Der Zündwarensteuer unterliegen nicht bengalische und andere Feuerwerkszündhölzer.

Zu § 1 und § 13 Nr. 1 des Gesetzes

§ 2

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuerten Zündwaren verboten. Dies gilt nicht, soweit Zündwaren dort als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden dürfen.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen die Zündwaren hergestellt, verpackt oder gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Zündwaren hergestellt, verpackt oder gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 4

Steueranmeldung

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet die zu versteuernden Zündwaren der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 5

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Zündwaren, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind, wenn sie nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften nicht zu den von der Gestellung befreiten Waren gehören, vorzuführen und schriftlich anzumelden. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der schriftlichen Zollanmeldung oder mit dem nach § 4 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Im Reiseverkehr ist mündliche Anmeldung zulässig.

(2) Im Interzonenverkehr hat die Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr für die Steuerschuld und die persönliche Haftung die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung im Zollanweisungsverfahren nach den Vorschriften des Zollrechts.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 6

Ausfuhr

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Sollen Zündwaren aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der Zollstelle einen Zündwarenbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Abfertigung der Zündwaren und auf die Behandlung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Zollrechts entsprechend Anwendung. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(5) Der Hersteller hat die Zündwaren im Ausgangslagerbuch (§ 15) von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder die Zündwaren nicht fristgemäß wiedergestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Zündwaren innerhalb der Gestellungsfrist untergehen.

(6) Die Steuerschuld fällt weg, wenn die Zündwaren ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergehen.

§ 7

Erleichterungen bei der Ausfuhr durch die Eisenbahn

Das Hauptzollamt kann auf Antrag genehmigen, daß bei der unmittelbaren Ausfuhr von Zündwaren durch die Eisenbahn, jedoch nicht bei der Ausfuhr in die Freihäfen, von der Ausfertigung von Begleitscheinen abgesehen wird, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

1. Der Versender trägt die Zündwaren vor ihrer Entfernung aus dem Ausgangslager in ein „Eisenbahnausgangsbuch“ ein und kennzeichnet die Packstücke mit einem Zettel, auf dem die Nummer des Eisenbahnausgangsbuchs und Name und Wohnort des Versenders zu vermerken sind. Die Begleitpapiere tragen denselben Vermerk. Für das Eisenbahnausgangsbuch sowie für den Zettel sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden.
2. Die Dienststellen der Eisenbahn bestätigen den Empfang der Packstücke durch Unterschrift und Abdruck ihres Dienststempels in dem Eisenbahnausgangsbuch. Sie führen die Packstücke der für den Versender zuständigen Zollstelle vor, wenn die Ausfuhr unterbleibt.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 8

Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat die in den Betrieb zurückgenommenen Zündwaren auf das Ausgangslager (§ 14) zu verbringen und spätestens am folgenden Arbeitstag in das Ausgangslagerbuch (§ 15) einzutragen. Die Belege zu der Eintragung (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung der Eintragung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bei dem Ausgangslagerbuch aufzubewahren. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen. Das Hauptzoll-

amt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Rückwaren bis zur Prüfung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes in unverletzten Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren sind.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats im Ausgangslagerbuch die Gesamtmengen der im Laufe eines Monats zurückgenommenen Zündwaren darzustellen. Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung (§ 4) zu übertragen.

Zu § 9 Abs. 1 des Gesetzes

§ 9

Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer der Zündwarensteuer unterliegende (steuerbare) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs,
2. eine Beschreibung der Betriebs- und Lageräume und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume,
3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens unter Bezeichnung der zu verwendenden Stoffe und der Art der herzustellenden Zündwaren.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

§ 10

Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 9 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 11

Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebes

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs oder die Wiedereröffnung eines ruhenden Betriebes mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche Betriebszeit im allgemeinen eingehalten wird,

2. die Einstellung sowie das Ruhen des Betriebs, soweit es über einen Monat hinausgeht, innerhalb 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 12

Betriebseinrichtung

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Zündwaren in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 13

Vorlage von Mustern

Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts Muster der in seinem Betrieb hergestellten Zündwaren und Muster der verwendeten Umschließungen bei der Zollstelle zu hinterlegen. Aus den Mustern muß zu ersehen sein, in welcher Weise die vorgeschriebenen Bezeichnungen (§ 21) angebracht werden.

§ 14

Ausgangslager

(1) Der Hersteller hat die in dem Betrieb hergestellten Zündwaren am Tag der Herstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Ihre Lagerung in anderen Räumen des Herstellungsbetriebes ist unzulässig. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß die Zündwaren übersichtlich ein- und ausgelagert werden können. Die Zündwaren sind so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes.

(3) Die als Ausgangslager dienenden Räume sind durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ausgangslager für Zündwaren“ kenntlich zu machen.

(4) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebes gestatten, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

§ 15

Ausgangslagerbuch

Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang der Zündwaren im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf dem Ausgangslager müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats zu-

lassen. Wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 14 Abs. 4), kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen.

§ 16

Zurücknahme von Zündwaren aus dem Ausgangslager in den Betrieb

Sollen Zündwaren aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes zurückgenommen werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen. Der Hersteller hat die Zündwaren im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

§ 17

Vernichtung und Untergang von Zündwaren im Ausgangslager

(1) Sollen Zündwaren während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Die Vernichtung ist amtlich zu beaufsichtigen. Der Hersteller hat die Zündwaren im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

(2) Wenn im Ausgangslager Zündwaren zugrunde gegangen sind, hat der Hersteller dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unverzüglich anzuzeigen. Er hat die Zündwaren nach Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

(3) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen.

§ 18

Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

§ 19

Bestandsaufnahme

(1) Der Hersteller hat alljährlich den im Betrieb vorhandenen Bestand an Zündwaren aufzunehmen und dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(2) In dem Herstellungsbetrieb können auch amtliche Bestandsaufnahmen vorgenommen werden. Der Hersteller hat hierfür eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes dies verlangt. Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter hinzuzuziehen.

(3) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes entsprechend dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 20

Betriebsleiter

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 21

Verpackung und Kennzeichnung der Zündwaren

(1) Auf jeder für den Absatz im Erhebungsgebiet bestimmten Einzelpackung sind Name und Wohnort des Herstellers oder eine ihm als Kennzeichen zugewiesene Unterscheidungsnummer anzubringen. Jedem Hersteller können mehrere Unterscheidungsnummern zugewiesen werden.

(2) Die Unterscheidungsnummer ist in deutlich lesbaren arabischen Ziffern an gut sichtbarer Stelle anzubringen, und zwar bei allen Packungen, deren Beschaffenheit dies zuläßt, in einer Ecke auf der oberen Seite.

§ 22

Verpackung und Kennzeichnung der eingeführten Zündwaren

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführte Zündwaren, die den Bestimmungen über die Verpackung und Kennzeichnung nicht genügen, werden mit der Auflage zum freien Verkehr abgefertigt, daß der Steuerschuldner die Verpackung und Kennzeichnung nach § 21 nachträglich vornimmt.

(2) Bei den im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr steuerfrei eingeführten Zündwaren ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

§ 23

Umpackung

Zündwaren dürfen nach ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb oder bei Einfuhr nach der Abfertigung zum freien Verkehr vor der Abgabe an den Verbraucher nicht umgepackt werden.

§ 24

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des Zündwarensteuergesetzes vom 7. Februar 1939 (Reichsministerialblatt S. 165) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bonn, den 3. August 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel